

eine Gebühr von 0,15 *M* für jedes Kilogramm der Sendung erhoben. Unter der gleichen Bedingung ist

1. für die Untersuchung von Schinken in Postsendungen bis zu 3 Stück, von anderen Postsendungen zubereitetem Fleisch im Gewichte bis zu 2 kg, von Speck und von Därmen sowie von Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden, desgleichen von frischem Fleische auf die Anwesenheit der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D genannten Stoffe (§ 14 Abs. 2 unter b, § 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D),
2. für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fette bei Postsendungen und bei Warenproben im Gewichte bis zu 2 kg, ferner bei Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden (§ 15 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D),

eine Gebühr von 0,05 *M* für jedes Kilogramm der Sendung zu entrichten.

b) Der Abs. 2 des § 6 erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt bei der Untersuchung auf das Vorhandensein von Pferdefleisch 15 *M*, bei den übrigen im Abs. 1 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Untersuchungen 2,50 *M* für jede Sendung.

c) Dem § 6 der Gebührenordnung wird folgender dritter Absatz beigelegt:

Für die im Abs. 1 unter Nr. 2 bezeichneten Fettsendungen werden im Falle der Gebührenerhebung nach vorstehenden Vorschriften die regelmäßigen Gebühren nach § 5 nicht erhoben.

d) Im § 8 Abs. 1 ist in der hinter dem Worte „wird“ beginnenden Klammer das Zitat: § 12 Abs. 6 zu ersetzen durch § 12 Abs. 4.

Berlin, den 4. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Bethmann Hollweg.

## 5. M i l i t ä r w e s e n.

Die als Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung (Bekanntmachung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Zentralblatts) veröffentlichte, durch die Bekanntmachungen vom 20. März 1902 (Zentralbl. S. 69), 22. Januar 1903 (Zentralbl. S. 19), 3. Juni 1904 (Zentralbl. S. 179), 10. Mai 1905 (Zentralbl. S. 121), 13. November 1906 (Zentralbl. S. 1304) und 4. Juni 1907 (Zentralbl. S. 270) berichtigte Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich wird gemäß § 1 Ziffer 6 der Wehrordnung an den einschlägigen Stellen abgeändert, wie folgt:

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).	
II.	5.	1. Be- zirk. jürl.*)	Stettin.	} In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	Unverändert.
		2. Be- zirk. jürl.*)	Anklam.		
		3. Be- zirk. jürl.*)	Stralsund.		
		3. Be- zirk. jürl.*)	Swinemünde.		
		Raugard.			

\*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade und der 3. Bezirk dem Kommandeur der 3. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.



Armee Corp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungsz- bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).	
III.	Berlin (Landwehr- inspektion).*)	III Berlin.	Hauptstadt Berlin. Stadt Charlottenburg. " Richtenberg. Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim.	Königreich Preußen.	
		IV Berlin.	Stadt Schöneberg " Higdorf. " Deutsch-Wilmersdorf. Kreis Teltow. Hauptstadt Berlin.	R.-B. Potsdam.	
IV.	15.	2. Bezirk.*)	Halle a. S. " Eisleben. Saalkreis. Mansfelder Seekreis.	R.-B. Merseburg.	
VI.	22.	2. Bezirk.*)	II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	R.-B. Breslau.
			Striegau.	Kreis Striegau. " Neumarkt.	
			Waldenburg.	Kreis Waldenburg.	
	23.	2. Be- zirk.*)	Rybnik.	} In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	Unverändert.
			Ratibor.		
	24.	1. Bezirk.*)	Cosel.		
Reiße.					
Doppel.					
VIII.	32.	2. Be- zirk.**)	I Trier.		
			II Trier.		
XII. (1. Königlich Sächsisches)	64.	1. Bezirk.*)	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
			Flöha.	Amtshauptmannschaft Flöha. Amtshauptmannschaft Marien- berg.	R.-B. Chemnitz.
		2. Be- zirk.***)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Dippol- diswalbe.	R.-B. Dresden.

\*) Die Bemerkung bleibt unverändert.

\*\*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

\*\*\*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 6. Infanteriebrigade Nr. 64, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Feldartilleriebrigade Nr. 32 im Frieden unterstellt.



Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).	
XVI.	66.	Meß.	Stadt Meß. Landkreis Meß. Kreis Bolchen.	Elsaß-Lothringen.	
		Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen.		
XIX. (2. Königlich Sächsisches)	88. (7. Königlich Sächsische)	1. Be- zirk. *)	Chemnitz. Stadthauptmannschaft Chemnitz.	Königreich Sachsen.	
		2. Be- zirk. *)	Annaberg. Amtshauptmannschaft Anna- berg.	R.-B. Chemnitz.	
			Schneeberg. Amtshauptmannschaft Schwar- zenberg.	R.-B. Zwickau.	
			Auerbach. Amtshauptmannschaft Auer- bach.		
II. Königlich Bayertisches.	5.	Kaiserlautern.	} In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	Unverändert.	
		Zweibrücken.			
	6.	Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. = Ludwigshafen a. Rh.	Königreich Bayern.	
		Neustadt a. S.	Bezirksamt Dürkheim. = Neustadt a. S. = Speyer.	R.-B. Pfalz.	
		Landau.	} In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	Unverändert.	
		1. Be- zirk. **)	Aschaffenburg. Würzburg. Kitzingen.	} In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	Unverändert.
	7.	2. Be- zirk. **)	Kitzingen.	Bezirksamt Hofheim. = Königshofen. = Mellrichstadt. = Neustadt a. S. = Brückenau. = Kitzingen. = Hammelburg. Magistrat Bad Kitzingen.	Regierungsbezirk Unter- franken und Ashaffen- burg.
			Bamberg.	} In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	Unverändert.

\*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

\*\*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

